



Segelclub Traunkirchen

Richtlinie zur Sportförderung

BESCHLOSSEN IN DER 406. VORSTANDSSITZUNG

ERSTELLER: CHRISTOPH SIEGL

Impressum:

SEGELCLUB TRAUNKIRCHEN
UFERSTRASSE 22
A-4801 TRAUNKIRCHEN
ZVR-ZAHL: 658348617

STAND: OKTBER 2020 V1.4

Inhaltsverzeichnis

I	PRÄAMBEL.....	4
II	ALLGEMEIN.....	4
	§1. Gültigkeit.....	4
	§2. Berechnung.....	4
	§3. Missbrauch.....	4
	§4. Übergangsregelung.....	4
III	SPORTFÖRDERUNG.....	5
	§5. Geltungsbereich.....	5
	§6. Teilnahme.....	5
	§7. Sportförderung durch Regattasegeln.....	5
	§8. Sportförderung durch Regattadienst.....	6
	§9. Sportförderung durch Arbeit.....	6
	§10. Meldung über Sportförderpunkte.....	7
	§11. Abrechnung.....	7
	§12. Pönalisierung.....	7
	§13. Übersichtstabelle.....	8
IV	NENNGELD REFUNDIERUNG.....	9
	§14. Antragsteller.....	9
	§15. Bootsklassen.....	9
	§16. Regatten.....	9
	§17. Jugendmitglieder.....	9
	§18. Mindestteilnahme.....	9
	§19. Nenngeld.....	10
	§20. Antragsform.....	10
	§21. Berechnung.....	10
	§22. Übersichtstabelle.....	11
V	Änderungshistorie.....	11

I PRÄAMBEL

Der Segelclub Traunkirchen, in weiterer Folge SCT genannt, ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Ziele in den Statuten verankert sind. Um diese Ziele zu erreichen und den sportlichen Auftrag zu erfüllen, ist jedes Ordentliche Mitglied und Saisonmitglied verpflichtet, sich in angemessener Art und Weise einzubringen, zu integrieren und den Segelsport auszuüben, beziehungsweise in einer anderen Form zu fördern.

Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit der Richtlinie wurde bewusst auf eine geschlechterneutrale Schreibweise verzichtet. Leserinnen dieser Richtlinie werden gebeten, sich im Interesse der leichteren Verständlichkeit von den üblichen generischen Maskulina wie Mitglied, Antragsteller etc. ebenfalls angesprochen zu fühlen oder sich ggf. die persönlich genehmste Geschlechterneutralisierungsform dazuzudenken.

II ALLGEMEIN

§1. Gültigkeit

Die Neuregelung der Sportförderungsordnung wurde in der 406. Vorstandssitzung am 20.03.2019 beschlossen und in der Jahreshauptversammlung desselben Jahres vorgetragen. Die Neuregelung der Sportförderung tritt ab 04.05.2019 in Kraft und löst die bisher getrennt bestehenden Regelungen für Sportförderung und Arbeitsstunden ab.

§2. Berechnung

- (1) Aus allen Einnahmen durch Sportförderung legt der Vorstand einen Aufteilungsschlüssel fest, auf dessen Basis eine zweckgebundene Refundierung erfolgt.
- (2) Die Verteilung des zur Verfügung stehenden Budgets erfolgt auf mehreren Ebenen:
 - Nenngeld Refundierung für Jugend
 - Förderung für Jugendarbeit
 - Nenngeld Refundierung für Mitglieder
 - Durchführung von Regatten
 - sowie alle direkten und indirekten Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit o.g. Tätigkeiten stehen

§3. Missbrauch

- (1) Wird von einem Mitglied augenscheinlich Missbrauch betrieben, ist der Vorstand zu jeder Zeit berechtigt, regulierend einzugreifen und etwaige zu Unrecht entstandene Sportförderpunkte teilweise oder gänzlich zu streichen.

§4. Übergangsregelung

Alle Ordentlichen Mitglieder und Saisonmitglieder, die im Beschlussjahr das 70. Lebensjahr vollenden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

III SPORTFÖRDERUNG

§5. Geltungsbereich

- (1) Jedes Ordentliche Mitglied und Saisonmitglied, welches am 30.11. des jeweiligen Abrechnungsjahres das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verpflichtet, Sportförderpunkte zu erbringen.
- (2) Die Anzahl der Pflichtpunkte ist **Tabelle 13-1** zu entnehmen, die Höhe der Punkte der einzelnen Tätigkeiten ist in **Tabelle 13-2** geregelt.
- (3) Durch Antrag an die Jahreshauptversammlung kann die Anzahl der Pflichtpunkte, deren Aufteilung sowie die Gebühren pro Punkt abgeändert werden.
- (4) Im Sinne einer übersichtlichen Abrechnung, wird auf eine jährliche Indexanpassung, wie sie bei den Beiträgen und Gebühren angewendet wird, verzichtet. Stattdessen erfolgt in sporadischen Abständen eine Erhöhung, welche sich am Verbraucherpreisindex orientiert.
- (5) Der Vorstand kann aufgrund eines formlosen schriftlichen Ansuchens aus berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Auslandsaufenthalt, besondere Unterstützung des Vorstandes, außertourliche Arbeitseinsätze, Geld- oder Sachspenden, schwere Krankheit, etc.) von dieser Regelung Ausnahmen beschließen. Das Ansuchen muss zeitnahe per E-Mail an sportfoerderung@sc-traunkirchen.at einlangen.

§6. Teilnahme

- (1) Alle in **§5(1)** genannten Mitglieder sind verpflichtet, ihre Punkte zur Sportförderung durch
 - Regattasegeln gemäß **§7**
 - Regattadienst gemäß **§8**
 - Arbeitsleistung gemäß **§9**

zu erbringen.

Es liegt im eigenen Ermessen jedes Mitglieds, in welcher Form es die Punkte erbringen möchte, daher gibt es keinen definierten Aufteilungsschlüssel.

- (2) Es gilt zu beachten, dass seitens des SCT nicht garantiert werden kann, dass für jeden Aufgabenbereich ausreichend Ressourcen verfügbar sind.
- (3) Werden nicht alle Pflichtpunkte erbracht, sind diese in Geldleistung je nicht erbrachten Punkt abzugelten.
- (4) Die Nichterbringung von Punkten ist in **Tabelle 13-4** beispielhaft dargestellt.

§7. Sportförderung durch Regattasegeln

- (1) Sämtliche Regattateilnahmen innerhalb sowie außerhalb des SCT müssen von jedem Mitglied selbstständig aufgezeichnet werden.
- (2) Die Teilnahme an Trainingsregatten, Seminaren etc., welche der SCT veranstaltet, kann mit der Punkteanzahl „Helfer – halbtags“ gem. **Tabelle 13-2** vergütet werden.

- (3) Die Punkte „Boot am Start“ gem. **Tabelle 13-2** werden je Wettfahrtserie 1x berücksichtigt und dem jeweiligen Bootseigner angerechnet. Als Wettfahrtserie gelten Wettfahrten, welche im Zuge einer ununterbrochenen Veranstaltung durchgeführt werden, sowie Wettfahrten im Rahmen einer regelmäßig wiederkehrenden bzw. unterbrochenen Veranstaltung, wie z.B. Freitagsregatta oder White Sails.
- (4) Erfolgt die Teilnahme mit einem Clubboot, werden ebenfalls Punkte für „Boot am Start“ angerechnet.
- (5) Punkte durch Segeln können nur angerechnet werden, wenn mindestens 50% der zu segelnden Distanz auch tatsächlich gesegelt wurde, oder die Wettfahrt durch die Wettfahrtleitung abgebrochen wurde, bzw. bei nicht Zustandekommen einer Regatta der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Absage ordnungsgemäß registriert war.

§8. Sportförderung durch Regattadienst

- (1) Sportförderung durch Regattadienst gilt in der Regel für alle Veranstaltungen des SCT. Allgemeine Jugendarbeit für den SCT ist der Regattahilfe gleichgestellt.
- (2) Die Punkte können auch von Familienangehörigen, welche ebenfalls Mitglieder des SCT sind, erbracht werden.
- (3) Die Erfassung aller Sportförderpunkte, welche im Zuge von Regattahilfsdiensten im SCT erbracht werden, erfolgt durch den Wettfahrtleiter nach bestem Wissen und Gewissen. Dies entbindet jedoch nicht von der persönlichen Aufzeichnungspflicht.

§9. Sportförderung durch Arbeit

- (1) Die bisherige Regelung über die verpflichtende Leistung von Arbeitsstunden entfällt. Geleistete Stunden werden nunmehr als Punkte laut **Tabelle 13-3** gutgeschrieben.
- (2) Die Punkte können auch von Familienangehörigen, welche ebenfalls Mitglieder des SCT sind, erbracht werden.
- (3) Die Aussendung wiederkehrender Arbeitseinsätze (Auswintern, Einwintern, etc.) erfolgt per E-Mail an die bekannt gegebene Mailadresse. Der Vorstand ist weitestgehend bemüht, alle darüber hinaus gehenden Arbeitseinsätze ebenfalls per E-Mail zu organisieren, darunter fallen auch Arbeiten, die von Mitgliedern selbstständig ausgeführt werden können.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeiten an einzelne Personen oder Arbeitseinsätze an Personengruppen zu vergeben, ohne diese per Aussendung publik zu machen. Ferner wird versucht, jedes Mitglied seiner körperlichen und handwerklichen Leistung entsprechend einzusetzen.
- (5) In Absprache mit dem Oberbootsmann, können Mitglieder Arbeitseinsätze vorschlagen und in Eigenregie durchführen.
- (6) Die Erfassung aller Sportförderpunkte, welche im Zuge von organisierten Arbeitseinsätzen erbracht werden, erfolgt durch den zuständigen Organisator nach bestem Wissen und Gewissen. Um bei etwaigen Differenzen einen Abgleich zu ermöglichen, ist eine persönliche Dokumentation der geleisteten Arbeitsstunden empfehlenswert.
- (7) Selbstständig durchgeführte Arbeiten sind in einem Arbeitsbuch, welches sich in der Eingangshalle des Clubhauses befindet, einzutragen. Es sind zumindest der vollständige Name, die Arbeitszeit (Datum, Uhrzeit und Dauer) und die durchgeführte Tätigkeit zu erfassen.

§10. Meldung über Sportförderpunkte

- (1) Ausschließlich vollständig ausgefüllte und rechtzeitig eingereichte Meldungen werden behandelt. Es ist zwingend das *Meldeblatt Sportförderung* zu verwenden – downloadbar auf der Homepage des SCT.
- (2) Die Meldung muss bis spätestens 30.11 des betreffenden Jahres per E-Mail an sportfoerderung@sc-traunkirchen.at eingereicht werden.

§11. Abrechnung

- (1) Der Aufzeichnungs- und Abrechnungszeitraum endet/beginnt mit der in **§10(2)** genannten Abgabefrist des Formulars *Meldeblatt Sportförderung*.
- (2) Die Abrechnung nicht erbrachter Sportförderpunkte kann unmittelbar nach Aufzeichnungsende erfolgen, spätestens aber mit der Vorschreibung des darauffolgenden Mitgliedsbeitrags.
- (3) Endet eine Mitgliedschaft vor Jahresende, entscheidet der Vorstand über eine mögliche Aliquotierung der Pflichtpunkte.

§12. Pönalisierung

- (1) Werden nicht mindestens 1/3 der Pflichtpunkte gem. **Tabelle 13-1** erbracht, so werden im darauffolgenden Jahr die Pflichtpunkte um eine 50%ige Pönale erhöht.
- (2) Werden ein weiteres Jahr nicht mindestens 1/3 der Pflichtpunkte erbracht, wird die neue Pönale zu jener des vorhergehenden Jahres addiert.
- (3) Die Höhe der Pflichtpunkte ändert sich dabei nicht. Siehe dazu **Tabelle 13-4**.
- (4) Ausgenommen von der Pönalisierung sind Ordentliche Mitglieder und Saisonmitglieder **OHNE** Boot.

§13. Übersichtstabelle

Tabelle 13-1 - Pflichtpunkte je Mitglied/Saison

Mitglied	Boot	Alter	Pflichtpunkte/Saison	Entspricht
Ordentliches Mitglied	mit Boot	bis 70 Jahre	120	600,00 €
Ordentliches Mitglied	ohne Boot	bis 70 Jahre	20	200,00 €
Saisonmitglied	mit Boot	bis 70 Jahre	120	600,00 €
Saisonmitglied	ohne Boot	bis 70 Jahre	20	200,00 €

Tabelle 13-2 - Punkteverteilung durch Segeln/Regattadienst

Mitglied	Tätigkeit	Punkte/Tag	Entspricht
Segeln			
	Boot am Start (nur 1x je Serie)	10	50,00 €
	Steuermann	20	100,00 €
	Vorschoter	20	100,00 €
Regattadienst			
	Wettfahrtleiter	50	250,00 €
	Veranstaltungsleiter	50	250,00 €
	Helfer - ganztags	20	100,00 €
	Helfer - halbtags	10	50,00 €

Tabelle 13-3 - Punkte durch Arbeit

Tätigkeit	Pflichtpunkte	Punkte	Entspricht
Arbeiten	(15min =1Pkt)		
	min.	0	0,00 €
	max.	120	600,00 €

Tabelle 13-4 - Beispiel Pönalisierung

Beispiel:	Herr XY, Ordentliches Mitglied (unter 70 Jahre) mit Boot					
	Erreicht im Jahr 1-3 nicht 1/3 seiner geforderten Pflichtpunkte, die Pönale wird jeweils im darauffolgenden Jahr addiert. Im Jahr 4 werden 1/3 der Pflichtpunkte erbracht, im Jahr 5 wird keine Pönale vorgeschrieben					
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Pflichtpunkte	120	120	120	120	120	120
Pönale	0	60	60+60	60+60+60	0	0
Sollpunkte	120	180	240	300	120	120
IST-Punkte	0	20	30	40	60	80
Punkte verrechnet	120	160	210	260	60	40

IV NENNGELD REFUNDIERUNG

§14. Antragsteller

- (1) Zur Antragstellung sind alle Ordentlichen Mitglieder, Jugendmitglieder und Saisonmitglieder berechtigt, die im Rahmen der einzureichenden Regatten für den SCT gestartet sind. Eine Antragstellung muss in eigenem Namen erfolgen.

§15. Bootsklassen

- (1) Eine Nenngeld Refundierung ist auf keine bestimmte Bootsklasse beschränkt.

§16. Regatten

- (1) Eine Refundierung des Nenngeldes ist für alle in **Tabelle 22-1** gelisteten Regatten beanspruchbar.

§17. Jugendmitglieder

- (1) Jugendmitglieder müssen zusätzlich zum Förderansuchen einen aktuellen Ausbildungsnachweis erbringen.
- (2) Jugendmitglieder jeden Alters bezahlen bei allen vom SCT ausgetragenen Regatten kein Nenngeld.
- (3) Jugendmitglieder, die zum Stichtag der Abgabe des Förderansuchens das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten für alle Regatten eine Nenngeld Refundierung.
- (4) Jugendmitglieder, die zum Stichtag der Abgabe des Förderansuchens das 18. Lebensjahr vollendet haben, nehmen an der Nenngeld Refundierung gem. **Tabelle 22-1** teil.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, in **Abs. (4)** genannte Jugendmitglieder von der Regelung teilweise oder gänzlich zu befreien.

§18. Mindestteilnahme

- (1) Die Teilnahme an mindestens einer Traunseeregatta, welche nicht durch den SCT ausgetragen wird, sowie die Teilnahme oder Mitarbeit an mindestens einer Segelveranstaltung des SCT ist Voraussetzung.
- (2) Pro Jahr müssen mindestens 3 Wettfahrtserien gesegelt werden; die Länge der Wettfahrtserie hat keine Bedeutung.
- (3) Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen abgehalten werden (z.B. Traunseewoche) müssen mindestens 75% der gewerteten Wettfahrten gesegelt werden, andernfalls gilt die Serie als nicht gesegelt und wird nicht gewertet.
- (4) Bei unterbrochenen Veranstaltungen (z.B. Freitagsregatta, White Sails) müssen mindestens 50% der gewerteten Wettfahrten gesegelt werden, andernfalls gilt die Serie als nicht gesegelt und wird nicht gewertet.

- (5) Der Vorstand kann aufgrund eines formlosen schriftlichen Ansuchens aus berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. verstärkte Regattatätigkeit außerhalb des Traunsees, besondere Unterstützung des Vorstandes, außertourliche Arbeitseinsätze, etc.) von der in **Abs. (1)** und **Abs. (2)** genannten Regelung Ausnahmen beschließen. Das Ansuchen muss zeitnahe per E-Mail an sportfoerderung@sc-traunkirchen.at einlangen.

§19. Nenngeld

- (1) Alle Ordentlichen Mitglieder und Saisonmitglieder, welche bei Segelveranstaltungen des SCT mit dem eigenen Boot starten und zum Zeitpunkt des Meldeschlusses das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind vom Nenngeld befreit (Boot und Steuermann).
- (2) Eine Nenngeld Refundierung wird nur in der Höhe des Beitrags, der bei Einhaltung des Meldeschlusses zu bezahlen gewesen wäre, geleistet.
- (3) Der Maximalbetrag der Nenngeld Refundierung je Veranstaltung ist mit € 200,- für Einmannboote bzw. € 300,- für Mehrmannboote begrenzt.
- (4) Für Regatten, welche den in **Tabelle 22-1** genannten Kriterien nicht entsprechen, kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Förderungswürdigkeit Sonderregelungen treffen. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand.

§20. Antragsform

- (1) Ausschließlich vollständig ausgefüllte und rechtzeitig eingereichte Förderansuchen werden behandelt.
- (2) Wird eine Nenngeld Refundierung für Segelveranstaltungen, welche durch den SCT ausgetragen wurden, beantragt, so sind auch diese auf dem *Antrag auf Nenngeld Refundierung* anzuführen.
- (3) Der Antrag auf Nenngeld Refundierung hat zwingend unter Verwendung des Formulars *Antrag auf Nenngeld Refundierung* zu erfolgen – downloadbar auf der Homepage.
- (4) Eine vom jeweiligen Veranstalter offiziell ausgestellte Meldegeldbestätigung oder eine Überweisungsbestätigung ist als Kopie dem Antrag beizulegen.
- (5) Weiters hat der Antragsteller eine Ausschreibung und eine Ergebnisliste der jeweiligen Veranstaltung beizulegen. Aus der Ergebnisliste hat zweifelsfrei hervorzugehen, dass der Antragsteller für den SCT gestartet ist.
- (6) Der Antrag muss bis spätestens 30.11 des betreffenden Jahres per E-Mail an sportfoerderung@sc-traunkirchen.at eingereicht werden.

§21. Berechnung

- (1) Für die Nenngeld Refundierung ist vom Vorstand jährlich ein Höchstbetrag zu veranschlagen.
- (2) Bei Überschreitung des verfügbaren Budgets wird das Nenngeld auf alle eingehenden Anträge aliquot aufgeteilt.
- (3) Kein Mitglied hat Rechtsanspruch auf die Auszahlung einer Nenngeld Refundierung.

§22. Übersichtstabelle

Tabelle 22-1 - Maximale Nenngeld Refundierung

Kat.	Art der Regatta	Platzierung	Refundierung
A	Welt- und Europameisterschaften (WM, EM)	1. Hälfte	100%
		2. Hälfte	50%
B	Europa-Cups, Distriktmeisterschaften (EC, DM)	1. Hälfte	100%
		2. Hälfte	50%
C	Meisterschaften (ÖSTM, ÖM, ÖKM, ÖJM)	Platz 1-3	100%
		1. Drittel	50%
D	Schwerpunktregatten (SP)	Platz 1-3	100%
		1. Drittel	50%
E	Landes- und Landesverbandsmeisterschaften (LM)	Platz 1-3	100%
		1. Drittel	25%
F	Klassenregatten (KR)	Platz 1-3	100%
		1. Drittel	25%
G	Yardstickregatten (YST)	Platz 1-3	100%
A-G	Jugendmitglieder (< 18 Jahre)	Alle Platzierungen	100%

V Änderungshistorie

Datum	Revision	Änderungshistorie	Ersteller
03. März 2019	1.0	Erstellung	Siegl C.
24. März 2019	1.1	Änd./Ergänzungen zur Beschlussfassung	Siegl C.
14. April 2019	1.2	Reduzierung der Mindestpunkte	Siegl C.
07. Oktober 2019	1.3	Änd. SF-Antrag	Siegl C.
13. Oktober 2020	1.4	Ergänzung §12, Änderung Tabelle 13.1	Siegl C.